Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1932	Nr. 34

(Nr. 13760.) Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes. Vom 21. Juni 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden wird folgendes verordnet:

Das Schlachtsteuergesetz (Dritter Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 — Gesetzsamml. S. 199 —) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

§ 2 erhält nachstehenden Abs. 4:

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Veranlagung und Entrichtung der Schlachtsteuer, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, im Verwaltungsweg anderweitig zu regeln.

Artikel 2.

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ausgleichssteuer unterliegt Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem oder zubereitetem Zustande, das in das Gebiet des Freistaats Preußen eingeführt wird. Dem zubereiteten Fleische stehen Fleisch- und Wurstwaren gleich.

(2) Im Falle der Einfuhr von Fleisch über eine in Preußen gelegene Zollstelle aus dem Zollausland ist steuerpflichtig derjenige, der Waren der vorgenannten Art für eigene Rechnung einführt oder einführen läßt. Die Steuer ist bei der Zollabfertigung zu entrichten. Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer; er hat spätestens binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung der zuständigen Schlachtsteuerstelle seines Wohnorts oder Aufenthaltsorts die Art und das Gewicht der Sendung anzuzeigen und die Steuer zu zahlen, falls er nicht auf Grund der ihm vorgelegten Quittungen oder sonstigen Unterlagen annehmen kann, daß der Steuerpflichtige die Steuer entrichtet hat.

(3) Im Falle der Einfuhr aus einem anderen deutschen Lande ist steuerpflichtig der Empfänger des Fleisches. Der Empfänger hat die eingeführten Waren unter Angabe der Art und des Gewichts spätestens binnen einer Woche bei der für den Empfangsort zuständigen Schlachtsteuerstelle (§ 7 Abs. 2) anzumelden. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung (Verkauf, Bearbeitung oder Verarbeitung usw.) eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten. Die Steuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Die Bestimmung des Steuerpflichtigen und das Verfahren können in den Durchführungsbestimmungen abweichend geregelt werden.

(4) Eine Stundung oder ein Aufschub der Ausgleichssteuer findet nicht statt.

Artikel 3.

Hinter § 15 werden folgende Vorschriften als § 15 a eingeschaltet:

§ 15 a.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Einfuhr von Fleisch einschließlich Fleisch- und Wurstwaren, das aus deutschen Ländern stammt, die eine der preußischen Schlacht-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Juli 1932.)

steuer entsprechende Steuer vom Fleischverbrauch erheben, insoweit von der Ausgleichssteuer zu befreien, als Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel 4.

Im § 10 Abs. 1 werden hinter den Worten „bis spätestens 30. Juni 1932" die Worte „für die Dauer von drei Monaten" eingeschaltet und die Worte „nebst Anmerkungen" gestrichen.

Berlin, den 21. Juni 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:
Hirtsiefer. Severing. Steiger. Schreiber. Schmidt.
Grimme. Klepper.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.